



## Information zum Kirchensteuerabzugsmerkmal (KISTAM) (Automatischer Kirchensteuerabzug ab 2015)

Liebe Mitglieder,

in Sachen Kirchensteuer hat es Veränderungen gegeben, über die wir sie im Folgenden informieren wollen. Da wir leider das Geschäftsjahr 2014 mit einem bilanziellen Minus abgeschlossen haben, sind diese Veränderungen für das Jahr 2015 nur von theoretischer Bedeutung. Die Ausschüttung einer Dividende an unsere Mitglieder in 2015 steht aus Sicht des Vorstands nicht zu erwarten, ohne damit den Beschlüssen der Generalversammlung über den Jahresabschluss vorgreifen zu wollen. Ab 2016 wird die Neuregelung dann greifen.

Die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Dividenden, Zinsen) wird ab dem 01. Januar 2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. **Zur Vorbereitung des Kirchensteuerabzugs sind wir gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für alle Mitglieder die Religionszugehörigkeit abzufragen.** Die Abfrage wird im Zeitraum vom 01. September bis 31. Oktober des betreffenden Jahres durchgeführt (Regelabfrage). In bestimmten Fällen sind auch Abfragen außerhalb dieses Zeitraumes möglich (Anlassabfrage).

Für Angehörige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft teilt uns das BZSt das „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISTAM) mit. Das KISTAM gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den gültigen Kirchensteuersatz. Sofern Sie die Kirchensteuer nicht von uns, sondern von dem für Sie zuständigen Finanzamt erheben lassen möchten, können Sie der Übermittlung ihres KISTAM widersprechen (Sperrvermerk). Die Sperrvermerkserklärung müssen Sie auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck beim BZSt einreichen (§51a Abs. 2c, 2e Einkommenssteuergesetz). Der Vordruck steht auf [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Die Sperrvermerkserklärung muss spätestens am 30. Juni des betreffenden Jahres beim BZSt eingehen. In diesem Fall sperrt das BZSt bis zu Ihrem Widerruf die Übermittlung Ihres KISTAM für den aktuellen und alle folgenden Abfragezeiträume (jeweils der 01. September bis 31. Oktober). Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das BZSt ist gesetzlich verpflichtet, Ihr zuständiges Finanzamt über die Sperre zu informieren. Ihr Finanzamt wird dabei konkret über die Tatsache unserer Anfrage und unserer Anschrift informiert. Das Finanzamt ist gesetzlich gehalten, Sie wegen Ihrer Sperre zur Abgabe einer Kirchensteuererklärung aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Vorstand der DEiN eG